

In diesem Falle wird aber

II.

vorausgesetzt werden müssen, daß eine Justizbehörde hierüber cognoscirt, nicht eine Polizeibehörde dieß zu ermessen habe. Und dieß ist der zweite, nicht minder wichtige Punkt, dessen Abänderung wir im Interesse der Betheiligten wie überhaupt im Interesse des Rechts wünschen müssen.

Denn auch, wenn wir uns ganz auf den Standpunkt stellen wollen, von welchem die gegenwärtigen Sächsischen Censurvorschriften ausgehen, auf den Standpunkt, wornach administratives Ermessen die Angelegenheiten der Presse regulirt und Administrativbehörden in diesen Angelegenheiten zu entscheiden haben, vermögen wir uns nicht damit einverstanden zu erklären, daß die Prüfung, ob ein incriminirter Artikel gewisse Eigenschaften habe, welche ihn als beleidigend oder als Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung erscheinen lassen, von einer Polizeibehörde vollzogen werden dürfe. Es widerspricht dieses ihr zugetheilte Befugniß den allgemein anerkannten Grundsätzen, nach welchen die mit gewissen rechtlichen Wirkungen versehene Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung nie anders als von einer Justizbehörde ausgehen darf. Es steht dieses Befugniß aber auch nicht minder im Widerspruche zu der ganzen Thätigkeit, welche die jetzt zur Anwendung gelangenden preßpolizeilichen Vorschriften den Polizeibehörden vorzeichnen; ja es steht diese Vorschrift sogar im Widerspruche zu dem letzten Satze derselben § 52., welche anerkennt, daß die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verfasser, oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausgeber der Schrift vor das Gericht gehört. Hat gleich die Polizeibehörde nicht die Größe der Strafbarkeit zu ermessen, noch weniger die Strafe selbst zu bestimmen, so ist doch die Entscheidung, ob etwas strafbar sei, oder nicht, jedenfalls ein Act der richterlichen Function, und eine solche Function kann niemals der Polizeibehörde übertragen werden.

Nicht minder müssen wir uns gegen die Vorschrift erklären, daß der Redacteur zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben „nach Befinden“ anzuhalten sei. Es ist dieß eine Bestimmung, welche, wie aus den Verhandlungen der 2. Kammer im J. 1837 hervorgeht, schon von der begutachtenden Deputation nicht einhellig gebilligt wurde, und gegen welche mehrere Abgeordnete bei der Berathung die erheblichsten Bedenken laut werden ließen. In der That findet sich auch nirgends in der Sächsischen Gesetzgebung eine Analogie, noch überhaupt im Rechte ein Argument dafür, daß Jemand, der sich eines Vergehens für schuldig erklärt (denn im Falle der erwiesenen Strafbarkeit des Einsenders wird der Redacteur als Theilnehmer dieses Vergehens zur Strafe gezogen werden), diese Erklärung zu beeidigen habe.

Insofern es endlich noch zur mehreren Begründung unserer Wünsche beitragen könnte, wenn wir uns auf den Vorgang anderer Gesetzgebungen beziehen, wollen wir auch auf einige desfallige Bestimmungen aufmerksam zu machen nicht unterlassen.

Was die französische Gesetzgebung anlangt, so legt dieselbe bekanntlich die ganze Verantwortlichkeit für die in einer Zeitschrift vorkommenden Artikel auf die Gérants dieser Zeitschrift, so daß also auch wegen aller durch jene Artikel

begangenen Preßvergehen diese letztern einzutreten haben. Die englische Gesetzgebung legt die Verantwortlichkeit nach Stat. 38 u. 39. George III. c. 78 u. 79 zunächst auf die Drucker, welchen Geldstrafen von 20 £ für Uebertretungsfälle angedroht sind. In Deutschland erkannte im J. 1831 die Badische erste Kammer in ihrem Berichte über den Antrag auf Erlassung eines Preßgesetzes das Princip der Verantwortlichkeit der Herausgeber in folgenden Sätzen dieses Berichts an:

„Man könnte weiter verlangen, daß der Herausgeber keinen Aufsatz annehme, dessen Verfasser sich ihm nicht genannt und für den Fall der Klage auf Rechtsverletzung die Verantwortlichkeit übernommen hat. Allein diese Vorsichtsmaßregel dürfte im Allgemeinen füglich der Herausgeber heimzustellen sein, indem es sein Interesse mit sich bringt, seine eigene Verantwortlichkeit sicher zu stellen. Wenn auch nur der Herausgeber und der Verleger sich öffentlich nennen müssen, so kann es nicht an einem fehlen, an den man sich halten, den man zur Verantwortung ziehen kann. Damit mag es genügen.“

Demgemäß enthält auch der am 14. Okt. 1831 vorgelegte Entwurf des Badischen Preßgesetzes im § 37. bloß folgende Bestimmung:

„für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur“  
und der Regierungskommissar Geh. Rath v. Weiler bemerkte in seinem motivirenden Vortrage hierzu:

„Der Anonymität soll auf jede Weise entgegen gewirkt werden, die der Redefreiheit keinen unnöthigen Zwang auferlegt. Daher die Benennung wo nicht des Verfassers, doch solcher Personen, die an seiner Stelle verantwortlich sind.“

In gleichem Sinne heißt es in den Motiven zu dem Bairischen Preßgesetz von 1831:

„Bei den Zeitungen und periodischen Schriften ruht die Verantwortlichkeit auch für Vergehen und Verbrechen auf dem obrigkeitlich bekundeten Redacteur, nach denselben Grundsätzen und mit demselben Vorbehalte, welche bereits in der Erörterung des Gesetzes über die Polizei ic. vorgekommen sind.“

Nicht unerwähnt möge schließlich bleiben, daß, obwohl die Preussische Gesetzgebung hierüber unfres Wissens keine ausdrückliche Disposition enthält, doch die Praxis der Preussischen Gerichte, wie uns bekannt geworden ist, sich für die Verantwortlichkeit des Redacteurs in dem oben bezeichneten Sinne entschieden hat.

Nach diesem Allen fühlen wir uns gedrungen, an die hohe zweite Kammer das ehrerbietige Gesuch zu stellen:

dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag bringen, daß, unter Aufhebung der in beregter § 52. der B. v. 13. Okt. 1836 enthaltenen Vorschrift, das Recht der Verantwortlichkeit der Redacteurs für die in ihren Zeitschriften enthaltenen Aufsätze als Grundsatz festgestellt und nur für den Fall, wenn erwiesener Maßen ein solcher Aufsatz ein Staatsverbrechen involvirt, eine Ausnahme hiervon anerkannt werde.

so dann aber, und auch falls auf vorstehenden Wunsch